

Bekanntmachung Nr. 14/2003 vom 10.07.2003

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 72 - Aachener Straße/Innenbereich -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Baesweiler



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 11.03.2003 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NW 2023) sowie des § 13 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 2141) die Durchführung der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 72 - Aachener Straße/Innenbereich - beschlossen.

Das Plangebiet erstreckt sich auf die Parzelle Gemarkung Baesweiler, Flur 18, Nrn. 129, 552 und 553. Die genaue Abgrenzung ist kartographisch bestimmt.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Verkleinerung des Wendehammers der Erschließungsanlage.

Der Rat der Stadt hat festgestellt, dass Belange von öffentlichen und sonstigen Trägern nicht betroffen werden.

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 01.07.2003 die Änderung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Baesweiler vom 01.07.2003 wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, 52499 Baesweiler aus.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Aufgrund des § 215 Baugesetzbuch und § 7 Gemeindeordnung NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 04.07.2003
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Strauch
I. und Techn. Beigeordneter